

**Allianz Lebensversicherungs-AG**

# **Investmentbezogene Ausschlüsse**

**Dezember 2023**

1. Ausschlüsse und Beschränkungen für Investitionen außer Staatsanleihen
  - 1.1 Ausschlüsse im Energiesektor
    - 1.1.1 Kohlebasierte Geschäftsmodelle
    - 1.1.2 Ölsande
    - 1.1.3 Unkonventionelles Öl und Gas
    - 1.1.4 Öl- und Gasrichtlinie
    - 1.1.5 Ausnahmen der Ausschlüsse
  - 1.2 Kontroverse Waffen
  - 1.3 Ausschlüsse basierend auf Engagement
  - 1.4 Weitere Kriterien für börsengehandelte Anlagen
  - 1.5 Weitere Kriterien für nicht-börsengehandelte Anlagen
2. Ausschlüsse und Beschränkungen für Investitionen in Staatsanleihen
3. Index-basierte Produkte
4. Sensitive Business Areas
5. Ausschlüsse bei nachhaltigen Investitionen

### **1. Ausschlüsse und Beschränkungen für Investitionen außer Staatsanleihen**

#### **1.1 Ausschlüsse im Energiesektor**

Der folgende Abschnitt beinhaltet die Ausschlusskriterien im Energiesektor, insbesondere für kohlebasierte Geschäftsmodelle, Ölsande, sowie Öl und Gas.

##### **1.1.1 Kohlebasierte Geschäftsmodelle**

Wir schließen Investitionen in kohlebasierte Unternehmen gemäß den folgenden Kriterien und Schwellenwerten aus, die im Einklang mit wissenschaftlichen Zielen entwickelt wurden, um die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen. Kohlebasierte Unternehmen werden definiert, indem sie entweder selbst (direkt) oder über von ihnen kontrollierte Einheiten (indirekt, mindestens 50% Beteiligung) einen der folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- Unternehmen, die mehr als 25% ihres erzeugten Stroms aus thermischer Kohle beziehen (gilt für Versorgungsunternehmen) oder Umsätze generieren (gilt für Bergbauunternehmen und Kohledienstleister), oder
- Unternehmen, die neue Kapazitäten für Kohlekraftwerke oder neue Kohlefördermengen planen (z.B. Anlagen und Minen) oder andere neue Infrastrukturen, die überwiegend für thermische Kohle genutzt werden, wie Häfen oder Lager (gilt für Versorgungsunternehmen, Bergbauunternehmen und Kohledienstleister), oder
- Unternehmen, die über eine installierte Kapazität von mehr als 5 Gigawatt für thermische Kohlekraftwerke verfügen (gilt für Versorgungsunternehmen) oder mehr als 10 Millionen Tonnen thermische Kohle jährlich abbauen (gilt für Bergbauunternehmen).

Die auszuschließenden Unternehmen werden auf Grundlage von Daten externer Anbieter und Allianz-internen Analysen bestimmt.

Eigenkapitalbeteiligungen an betroffenen Unternehmen werden veräußert. Anleihen können bis zur Endfälligkeit gehalten werden, jedoch sind Neuinvestitionen in diese Anleihen nicht erlaubt.

Das Ziel dieser Beschränkung ist es, eine schnelle weltweite Transition weg von thermischer Kohle voranzutreiben. Das bedeutet auch, dass wir Unternehmen Kapital zur Verfügung stellen möchten, die den Übergang mit der richtigen Geschwindigkeit und im richtigen Umfang vollziehen. Wenn Unternehmen unsere oben in diesem Abschnitt genannten Kriterien und Schwellenwerte nicht erfüllen, aber eine glaubwürdige und öffentliche Strategie zur Umstellung von Kohle auf erneuerbare Energien vorlegen, die mit den wissenschaftlichen Zielen zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf

1,5 °C kompatibel ist und von unabhängigen Drittanbieterbewertungen von Zielen und Leistungen bestätigt wird, prüfen wir individuell, ob sie von unseren Unternehmensbeschränkungen ausgenommen werden können. Dabei gelten folgende Regeln:

- Wenn wir ein Unternehmen als mit einem 1,5°C-Ziel vereinbar bewerten, wird es auf Unternehmensebene ausgenommen. Ein Unternehmen, das den Bau neuer Kohlekraftwerke plant, ist nicht mit einem 1,5°C-Ziel vereinbar.
- Ist ein Unternehmen nicht mit einem 1,5°C-Ziel vereinbar, sind keine Unternehmensausnahmen möglich und alle Investitionen sind beschränkt. Die Förderung erneuerbarer/kohlenstoffarmer Energie bleibt davon unberührt. Da erneuerbare und kohlenstoffarme Energie drastisch ausgeweitet werden muss, um die globale Erwärmung zu begrenzen, ermöglichen wir erneuerbare und kohlenstoffarme Energieprojekte aller Unternehmen, um dies zu unterstützen. Unsere Vorgehensweise für diese Erlaubnis wird in unserer Erklärung zur erneuerbaren/kohlenstoffarmen Energie erläutert, die [hier](#) abgerufen werden kann.

Die Kriterien, die wir zur Bewertung von Unternehmen verwenden, umfassen öffentliche Verpflichtungen von Unternehmen zum Kohleausstieg und entsprechende langfristige Strategien, schließungsbezogene Pläne auf der Basis von Vermögenswerten und deren bisherige Leistung in diesem Bereich sowie unternehmensweite Ziele zur Verringerung der Treibhausgasemissionen.

### 1.1.2 Ölsande

Für den Bereich Ölsande gelten abhängig von der Anlageklasse die folgenden Ausschlusskriterien.

Anlageklasse	Ausschlusskriterien
Börsengehandeltes Eigen- und Fremdkapital	Maximal 20% des Umsatzes durch Upstream-Aktivitäten
Privates Eigen- und Fremdkapital – Direkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss von Upstream-Unternehmen</li> <li>• Maximal 20% des Umsatzes durch direkt verbundene Midstream-Aktivitäten</li> </ul>
Privates Eigen- und Fremdkapital – Fonds	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 20% des Umsatzes durch Ölsande generieren (Upstream- oder direkt verbundene Midstream-Aktivitäten)</li> <li>• Maximal 20% der Unternehmen im Fonds dürfen durch Ölsande generierte Umsätze haben</li> <li>• Ausschluss von Ölsandprojekten</li> </ul>

Ab dem 1. Januar 2025 betragen die Umsatzgrenzwerte für alle in der Tabelle genannten Anlageklassen 10%.

### 1.1.3 Unkonventionelles Öl und Gas

Ausgeschlossen sind Unternehmen, die an der unkonventionellen Öl- und Gasförderung beteiligt sind (sowie damit verbundene Midstream-Unternehmen), sowohl für börsengehandelte als auch für nicht-börsengehandelte Vermögenswerte, wie in der folgenden Tabelle beschrieben:

Anlageklasse	Kanadische Ölsande	USA Tight Fracking
Börsengehandeltes Eigen- und Fremdkapital	Maximal 20% des Umsatzes durch Upstream-Aktivitäten	Keine direkten Ausschlüsse, aber hohe Engagementpriorität
Privates Eigenkapital – Direkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss von Upstream-Unternehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss von Upstream-Unternehmen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maximal 20% des Umsatzes durch direkt verbundene Midstream-Aktivitäten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maximal 20% des Umsatzes durch direkt verbundene Midstream-Aktivitäten</li> </ul>
Privates Fremdkapital – Direkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausschluss von Upstream-Unternehmen</li> <li>Maximal 20% des Umsatzes durch direkt verbundene Midstream-Aktivitäten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine direkten Ausschlüsse, aber Engagement aller betroffenen Emittenten durch Vermögensverwalter erwartet</li> </ul>
Privates Eigenkapital – Fonds	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 20% des Umsatzes durch Ölsande generieren (Upstream- oder direkt verbundene Midstream-Aktivitäten) in Fonds</li> <li>Maximal 20% der Unternehmen im Fonds dürfen durch Ölsande generierte Umsätze haben</li> <li>Ausschluss von Ölsandprojekten in Fonds</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 20% des Umsatzes durch Fracking generieren (Upstream- oder direkt verbundene Midstream-Aktivitäten) in Fonds</li> <li>Maximal 20% der Unternehmen im Fonds dürfen durch Upstream-Aktivitäten des Frackings generierte Umsätze haben</li> <li>Ausschluss von Ölsandprojekten</li> <li>Keine Upstream-Frackingprojekte in Fonds</li> </ul>
Privates Fremdkapital – Fonds	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 20% des Umsatzes durch Ölsande generieren (Upstream- oder direkt verbundene Midstream-Aktivitäten) in Fonds</li> <li>Maximal 20% der Unternehmen im Fonds dürfen durch Ölsande generierte Umsätze haben</li> <li>Ausschluss von Ölsandprojekten in Fonds</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine direkten Ausschlüsse, aber Engagement aller betroffenen Emittenten durch Vermögensverwalter erwartet</li> </ul>

#### 1.1.4 Öl- und Gasrichtlinie

Seit dem 1. Januar 2023 stellt die Allianz keine neuen Finanzmittel für Projekte in folgenden Bereichen zur Verfügung:

- Exploration und Erschließung neuer Öl- und Gasfelder (Upstream)
- Bau neuer Midstream-Infrastrukturen im Zusammenhang mit Öl
- Bau neuer Ölkraftwerke
- Projekte im Zusammenhang mit der Arktis (nach Definition des Arctic Monitoring and Assessment Programme (AMAP), norwegische Bereiche sind hiervon ausgenommen) und Antarktis, Kohleflöz-Methan, Schweröl und Ölsand sowie der Ultra-Tiefsee.

Dies gilt sowohl für neue als auch für bestehende Projekte. In besonderen Fällen kann über Ausnahmen für neue Gasfelder (Upstream) entschieden werden, wenn eine Regierung die Erschließung eines neuen Gasfeldes aus Gründen der Energiesicherheit beschließt.

Um Entscheidungsprozesse und langfristige Ziele in Einklang zu bringen, erwarten wir ab dem 1. Januar 2025 von Unternehmen mit der größten Kohlenwasserstoffproduktion (d.h. über 60 Millionen Barrel Öläquivalent Produktion im Jahr 2020) eine Verpflichtung zur Netto-Null-Emission von Treibhausgasen bis 2050, in Übereinstimmung mit wissenschaftlich fundierten 1,5°C-Pfaden, für Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen. Diese Unternehmen werden voraussichtlich für etwa 85% der Kohlenwasserstoffproduktion der Öl- und Gasindustrie verantwortlich sein. Wir nutzen zuverlässige, unabhängige Quellen, sofern verfügbar, um die Verpflichtung zu diesen Zielen zu beurteilen. Idealerweise sollen diese Unternehmen zudem ihre Betriebsabläufe und Offenlegung an die Anforderungen des Climate Action 100+ Net-Zero Company Benchmark anpassen, insbesondere die Ausrichtung von Investitionen und Unternehmenslobbyarbeit.

### 1.1.5 Ausnahmen der Ausschlüsse

Auf Grundlage einer innerhalb der Allianz Gruppe abgestimmten Ausnahmegenehmigung des Emittenten kann jedoch Folgendes genehmigt werden:

- Die thermische Kohle-Daten des Emittenten sind veraltet oder werden von unseren Datenanbietern falsch dargestellt, basierend auf Recherchen innerhalb der Allianz Gruppe unter Verwendung überwiegend öffentlicher Offenlegungen.
- Nur eine Tochtergesellschaft des Emittenten ist im Energiesektor tätig, daher sollte nur die Tochtergesellschaft des Emittenten ausgeschlossen werden.
- Der ausgeschlossene Emittent gibt eine grüne Anleihe aus.
- Emittenten, die sich zum Pariser Abkommen verpflichten und Netto-Null-Ziele setzen. Die Verpflichtung muss in einen umfassenden ESG-Ansatz eingebettet sein, der unter anderem den Klimawandel umfasst und die Ergebnisse zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in der realen Wirtschaft betont. Die jeweiligen Ziele werden innerhalb der Allianz Gruppe bewertet und entsprechend dokumentiert.

### 1.2 Kontroverse Waffen

Ausgeschlossen sind Unternehmen, die entweder selbst (direkt) oder über von ihnen kontrollierte Einheiten (indirekt, mindestens 50% Beteiligung) an der Entwicklung, Produktion, Instandhaltung und dem Handel mit verbotenen und nuklearen Waffen beteiligt sind, gemäß den folgenden internationalen Abkommen:

- Anti-Personen-Landminen gemäß Artikel 2 des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und dem Vertrieb von Anti-Personen-Landminen und über deren Vernichtung (*Ottawa Treaty*)
- Streumunition gemäß Artikel 2 der *Convention on Cluster Munitions*
- Biologische und toxische Waffen gemäß Artikel I des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und toxischer Waffen und über deren Vernichtung (*Biological Weapons Convention*)
- Chemische Waffen gemäß Artikel II des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Anwendung chemischer Waffen und über deren Vernichtung (*Chemical Weapons Convention*)
- Allianz Leben schließt Unternehmen aus, die laut externem Datenanbieter an Atomwaffenprogrammen beteiligt sind.

Eigenkapitalbeteiligungen und Anleihen von betroffenen Unternehmen werden veräußert. Neuinvestitionen in diese Anleihen sind nicht erlaubt.

### 1.3 Ausschlüsse basierend auf Engagement

Allianz betreibt Engagement mit investierten Unternehmen und involvierten Vermögensverwaltern. Zur Prüfung auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie z.B. Biodiversität, Abfall- und Wassermanagement, sowie soziale und arbeitnehmerbezogene Anliegen, nutzen wir externe, unabhängige Datenanbieter, um zu prüfen, ob Unternehmen bereits schwerwiegende Verstöße wie z.B. Bestechung oder Betrug begangen haben. Zudem prüfen wir schwerwiegende Kontroversen im Bereich Arbeitsrecht, z.B. Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Arbeitnehmervertretung, etc. Unternehmen mit schwerwiegendem Risiko werden in den Engagement-Prozess eingebunden.

Unternehmensemittenten, die die Bedenken der Allianz unzureichend angehen, keine Bereitschaft zeigen, ihre ESG-Performance zu verbessern und/oder nicht auf die Engagement-Anfragen der Allianz reagieren, können nach Empfehlung innerhalb der Allianz Gruppe von allen Anlageklassen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden Unternehmensemittenten mit Kontroversen im

Zusammenhang mit guten Governance-Praktiken ausgeschlossen, die über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren anhalten und/oder bei denen Engagement-Anfragen gescheitert sind.

Eigenkapitalbeteiligungen an betroffenen Unternehmen werden veräußert. Anleiheinvestitionen können bis zur Endfälligkeit gehalten werden, jedoch sind Neuinvestitionen in diese Anleihen nicht erlaubt.

### 1.4 Weitere Kriterien für börsengehandelte Anlagen

Für die angemessene Integration von Nachhaltigkeitsprinzipien und den eigenen Verpflichtungen der Allianz in börsengehandelte Eigen- und Fremdkapitalinvestitionen wird der Adverse Impact Steering (AIS) Prozess verwendet, um systematisch materielle Nachhaltigkeitsrisiken und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewerten und zu managen.

Im Rahmen des ab Januar 2024 geltenden AIS-Ansatzes werden Auslösepunkte festgelegt, die auf einer Bewertung unter Zuhilfenahme externer Datenanbieter basieren. Wir prüfen u.a. auf ESG-Risiken oder Kontroversen (Menschenrechte, Governance, Arbeitsrechte, UNGC-Konformität) sowie nachteilige Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren wie z.B. giftige Emissionen und Abfälle, Biodiversität und Landnutzung. Investierte Unternehmen, die die AIS-Auslösepunkte erfüllen, werden einer Materialitätsprüfung unterzogen. Mögliche Maßnahmen für investierte Unternehmen umfassen:

- Keine Beschränkung
- Ausschluss (bei dem entsprechende Eigenkapitalinvestitionen veräußert werden müssen, Fremdkapitalinvestitionen dürfen bis zur Fälligkeit gehalten werden, es sind jedoch keine neuen oder Wiederanlagen erlaubt)
- Engagement-Aktivitäten mit konkreten Verbesserungszielen

AIS-Auslösepunkte werden mindestens alle drei Jahre bewertet und aktualisiert. Diese umfassen:

- **ESG-Schwellenwerte für Unternehmen:** Grundlage für die Analyse sind ESG Ratings einer externen ESG-Rating Agentur. Aufgrund starker regionaler Unterschiede und um den Besonderheiten von Schwellenländern gerecht zu werden, haben wir für unterschiedliche Regionen (Europa, Nordamerika, Asien/Pazifik oder Schwellenländer, in denen die Unternehmen registriert sind, Schwellenwerte festgelegt. Als Auslösepunkt wird von den schlechtesten 10% der Region der höchste Score festgelegt.
- **Unternehmenskontroversen:** Grundlage für die Analyse sind die „Controversy-Flags“ externer Datenanbieter für Menschenrechtskontroversen, Governance-Kontroversen und Arbeitsrechtskontroversen. Alle Unternehmen, die als "rot" gekennzeichnet sind, werden einer Materialitätsanalyse unterzogen. ,
- **UNGC-Konformität:** Grundlage für die Analyse ist das Compliance-Screening externer Datenanbieter. Alle Unternehmen, die als "nicht bestanden" gekennzeichnet sind, werden einer Materialitätsanalyse unterzogen.
- **Themen-Scores externer Datenanbieter:** Grundlage für die Analyse sind Themen-Scores für giftige Emissionen und Abfälle sowie Biodiversität und Landnutzung externer Datenanbieter. Hierauf basierend werden die höchsten Scores der 10% der am niedrigsten bewerteten Emittenten im Universum des externen Datenanbieters für die beiden Auslösepunkte als jeweilige Themen-Schwellenwerte festgelegt. Alle Unternehmen, die unterhalb der Schwellenwerte für mindestens einen der Themen-Scores liegen, werden einer Materialitätsanalyse unterzogen.

Neue Transaktionen bei Investitionen unterhalb der ESG-Rating Schwellenwerte für Unternehmen im Rahmen der Mandate interner Vermögensverwalter sind nur akzeptabel, wenn potenzielle Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen von den internen Vermögensverwaltern als akzeptabel bewertet werden und die Ausnahme ausreichend kommentiert wird.

### 1.5 Weitere Kriterien für nicht-börsengehandelte Anlagen

Um die Nachhaltigkeitsverpflichtungen von Allianz in nicht-börsengehandelte Eigen- und Fremdkapitalinvestitionen einzubinden, werden nachteilige Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen bewertet. Eine solche Bewertung ist für alle Investitionen erforderlich, die direkt in der konsolidierten IFRS-Bilanz gehalten werden, sowie für Investitionen, die nicht konsolidiert werden, insbesondere indirekte Investitionen, bei denen mehr als 10% des erwarteten oder tatsächlichen Anlagevolumens in einem oder mehreren von uns definierter sensiblen Geschäftsbereiche („Sensitive Business Areas“) liegen, die wir nachfolgend in [Abschnitt 4](#) erläutern. Diese Bewertung umfasst folgende Kriterien:

- Sensitive Business Areas und damit verbundene Sensitive Business Guidelines sowie die Sensitive Countries List und Menschenrechte ([Abschnitt 4](#))
- Allianz Ausschlusskriterien in Bezug auf Energie und kontroverse Waffen ([Abschnitte 1.1](#) und [1.2](#))

- Kohlenstoffintensität – für stark emittierende Vermögenswerte ist ein Dekarbonisierungsplan erforderlich
- Allgemeine Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen

Im Rahmen der Due Diligence erstellt der Anlagemanager eine Nachhaltigkeitsbewertung, um wesentliche nachhaltigkeitsbezogene negative Risiken und Auswirkungen zu erkennen und sicherzustellen, dass diese Risiken und Auswirkungen adäquat gemanagt werden.

### 2. Ausschlüsse und Beschränkungen für Investitionen in Staatsanleihen

Wir überprüfen Emittenten von Staatsanleihen auf schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen oder andere signifikante Nachhaltigkeitsrisiken, indem wir externe ESG-Ratings und andere Quellen nutzen. Basierend auf diesen Bewertungen schließen wir Investitionen in Anleihen dieser Emittenten aus.

Es gibt verschiedene Kriterien und Schwellenwerte, die für den Ausschluss bzw. die Beschränkung von Staatsanleihen gelten:

- **Basierend auf dem ESG-Rating externer Datenanbieter:** Die Bewertung basiert auf den ESG Government Scores externer Datenanbieter, die innerhalb der Allianz Gruppe validiert werden. Der höchste Score der 10% der am niedrigsten bewerteten Emittenten von Staatsanleihen wird als Schwellenwert festgelegt. Staatsanleihen dieser Länder, sowie sub-staatliche Anleihen werden verkauft und für Neuinvestitionen ausgeschlossen. Schwellenwerte werden alle drei Jahre überprüft und aktualisiert.
- **Basierend auf dem Human Rights Risk Score (HRRS):** Der von Allianz entwickelte HRRS bewertet auf Grundlage öffentlich verfügbarer Daten von NGOs das Risiko von Menschenrechtsverletzungen staatlicher Akteure. Alle Länder, deren Anleihen einen HRRS von 25 oder weniger haben (wobei 0 der niedrigste und 100 der höchste Score ist), gelten als schwerwiegendes Menschenrechtsrisiko. Staatsanleihen und sub-staatliche Anleihen werden verkauft und für Neuinvestitionen ausgeschlossen.
- **Basierend auf schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Problemen, die innerhalb der Allianz Gruppe festgestellt wurden:** Für Länder mit schwerwiegenden Menschenrechts- und Nachhaltigkeitsproblemen sowie reputationsbezogenen Risiken kann ein Ausschluss festgelegt werden. Dieser gilt für alle Emittenten von Staatsanleihen des betroffenen Landes, einschließlich sub-staatlichen Anleihen sowie Unternehmen, die im Land ansässig sind.

Ausgenommen von diesen Ausschlüssen sind Staatsanleihen von Ländern, in denen die investierende Allianz Einheit ihren Geschäftssitz hat und keine geeigneten alternativen Investitionen verfügbar sind oder es gesetzlich vorgeschrieben ist, Mittel, die im Inland generiert wurden, in inländische Vermögenswerte zu investieren.

### 3. Index-basierte Produkte

Für Index-basierte Produkte oder Instrumente sowie Startkapital gelten unsere oben genannten Ausschlüsse nicht. Bei sonstigen Investitionen über Strukturen ohne individuell vereinbarten Investmentrahmen (z.B. Publikumsfonds) wenden wir unsere Ausschlüsse nach besten Kräften an.

### 4. Sensitive Business Areas

Für dreizehn besonders sensible Geschäftsbereiche („Sensitive Business Areas“) wurden dezidierte Nachhaltigkeitsrichtlinien definiert. Jede Richtlinie basiert auf international anerkannten Standards und bewährten Verfahren und enthält konkrete Prüfkriterien. Informationen und Daten, die für die Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien verwendet werden, umfassen z.B. öffentlich zugängliche Quellen, ESG-spezifische Datenanbieter, Informationen, die von Kunden, Maklern, Mitversicherern und/oder Investoren bereitgestellt werden. Die Richtlinien sind keine Ausschlusskriterien, sondern Kriterien, die allen Parteien, die an der Nachhaltigkeitsüberprüfung einer Transaktion beteiligt sind, dabei helfen festzustellen, ob die Transaktion potenziell sensibel ist. Sollten Prüfkriterien erfüllt sein, muss die Transaktion von Nachhaltigkeitsexperten geprüft und genehmigt werden.

Die 13 Sensitive Business Areas umfassen die folgenden Sektoren:

- Landwirtschaft, Fischerei und Forstwirtschaft
- Tierschutz
- Wetten und Glücksspiel
- Klinische Studien
- Wasserkraft
- Infrastruktur
- Bergbau
- Kernenergie

- Tierversuche
- Verteidigung
- Menschenrechte
- Öl und Gas
- Sexindustrie

Die jeweiligen zu untersuchenden Kriterien jeder Sensitive Business Area sind im Detail im [Allianz Sustainability Integration Framework](#) aufgelistet.

### 5. Ausschlüsse bei nachhaltigen Investitionen

Für unsere nachhaltigen Investitionen finden strenge Prüfkriterien Anwendung und wir stellen über weitere Ausschlüsse sicher, dass unsere sozialen und ökologischen Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Diese folgende Ausschlüsse gelten für unsere nachhaltigen Investitionen:

- **Unternehmen mit hohem ESG (Environmental, Social, Governance)-Risiko und mangelnder Governance dieser Risiken:** Hierfür nutzen wir ein externes Bewertungsmodell von einer anerkannten ESG Research Agentur, das die ESG-Performance von Unternehmen und Staaten erfasst. Die schlechtesten 10 % der Emittenten können nicht als nachhaltig eingestuft werden. Beispiele für ESG-Risikokriterien sind unter anderem: CO<sub>2</sub>-Ausstoß und Wasserverbrauch (Environmental/Umwelt), Richtlinien zu Gesundheit und Sicherheit (Social/Soziales), Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuergesetze (Governance/Unternehmensführung).
- **Keine Investitionen in fossile Brennstoffe, Tabak, Alkohol, Glücksspiel und Pornografie:** Der Schwellenwert ist auf 1 % festgelegt. Unternehmen, die 1 % oder mehr ihrer Umsätze aus den genannten negativen Aktivitäten erzielen, werden nicht als nachhaltig eingestuft. Von diesem Ausschluss sind wiederum Green Bonds von Versorgungsunternehmen ausgenommen, wenn diese die Kriterien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der EU-Taxonomie-Ziele bzw. der guten Unternehmensführung erfüllen.
- **Länder mit hohem ESG-Risiko und mangelnder Governance dieser Risiken:** Wir nutzen ein externes Rating-Modell, das das ESG-Risiko von Ländern abbildet. Die schlechtesten 10% der Länder sind für das Portfolio ausgeschlossen. Beispiele für ESG-Risikokriterien sind unter anderem: CO<sub>2</sub>-Ausstoß und Wasserverbrauch (Environmental/Umwelt), Richtlinien zu Gesundheit und Sicherheit (Social/Soziales), Mitarbeitervergütung und Einhaltung der Steuergesetze (Governance/Unternehmensführung).

Darüber hinaus gelten für unsere nachhaltigen Investitionen zusätzliche Ausschlüsse, die erfüllt werden müssen, um negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden:

- Unternehmen, die hohen Risiken in den Bereichen Biodiversität, Wasser und Abfall ausgesetzt sind und diesen Risiken nicht adäquat begegnen.
- Unternehmen, bei denen systematische Verstöße gegen die 10 Prinzipien des Globalen Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact) bekannt sind. Die 10 Prinzipien basieren auf internationalen Normen und Standards in den Bereichen: Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention.
- Emittenten von Staatsanleihen prüfen wir unter anderem anhand von ESG Ratings und anderen Quellen (z.B. Allianz interner Human Rights Risk Index) auf schwere Menschenrechtsverletzungen oder andere erhebliche Nachhaltigkeitsrisiken und schließen Investitionen in deren Anleihen aus.